

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die Discussion über den soeben vorgetragenen Bericht zu eröffnen sein und ich ertheile dem Herrn v. Noftiz-Wallwitz das Wort. Einschreiben hat sich noch lassen der Abg. Rittner.

Finanzrath v. Noftiz-Wallwitz: Meine Herren! Der Standpunkt, von dem Ihre Deputation bei Behandlung des vorliegenden Gegenstandes ausgegangen ist, ergibt sich aus dem soeben vernommenen Berichte. Da derselbe jedoch — Dank dem Fleiße des geehrten Herrn Referenten — ein ziemlich umfangreicher ist, so gestatte ich mir als Deputationsmitglied, noch einmal in Kürze die Ansichten zu entwickeln, welche Ihre Deputation zu dem von ihr am Schlusse des Berichtes Ihnen empfohlenen Antrage hingeführt hat. Der Abg. Riedel hatte beantragt:

„Die Staatsregierung möge auf Schaffung einer kräftigen, das gesammte Deutschland umfassenden Centralgewalt und gleichzeitig auf Herstellung einer zweckmäßigen allgemeinen Vertretung des deutschen Volkes hinwirken.“

Die zweite Kammer dagegen hat beschlossen:

„Im Vereine mit der Ersten Kammer die Staatsregierung zu ersuchen, auf Herstellung einer kräftigen Centralgewalt mit Volksvertretung hinzuwirken.“

und zweitens zu beantragen:

„Die Staatsregierung wolle insbesondere für sofortige Regelung der Frage über den Oberbefehl des deutschen Bundesheeres mit bemühet sein.“

Bei der Berichterstattung über den ersten dieser Beschlüsse mußte sich die Deputation zuerst fragen, welches die Tragweite des Antrages sei, was damit bezweckt werden solle. Die Worte „kräftige Centralgewalt mit Volksvertretung“ sind offenbar sehr dehnbar und einer sehr verschiedenen Auslegung fähig. Dies beweist schon der Umstand, daß im Laufe der Verhandlungen in der Zweiten Kammer in Bezug auf die Gestaltung dieser Centralgewalt und der Volksvertretung ganz heterogene und zum Theil einander diametral entgegengesetzte Ansichten zu Tage getreten sind, während gleichwohl schließlich der Deputationsantrag mit allen gegen 1 Stimme Annahme gefunden hat. Daß ein Antrag, bei dem ein Jeder denkt, was er will, an sich ziemlich nutzlos ist, daß er namentlich der Regierung keinen Anhalt gewähren kann, um auf denselben sich zu stützen bei den ihr ans Herz gelegten Bemühungen für die Schaffung einer kräftigen deutschen Centralgewalt mit gleichzeitiger Volksvertretung, liegt auf der Hand. Es schien daher der Deputation zunächst nothwendig, genauer zu präcisiren, welcher Art die Institutionen sein sollen, welche man ins Leben gerufen zu sehen wünscht. Dies ist auch Seite 211 des vorliegenden Berichtes geschehen und ergibt sich hieraus, in welchem Sinne die Deputation die Worte, „eine kräftige Centralgewalt und allgemeine zweckmäßige Ver-

tretung des deutschen Volks bei derselben“ verstanden hat. Bei Beantwortung der zweiten Frage mußte sich die Deputation sagen, daß ein praktischer Erfolg des Antrages unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht zu erwarten sei, daß der Antrag selbst daher füglich nur bestimmt sein könne, die Wünsche der Antragsteller an den Tag zu legen. Nun hat aber die Erste Kammer von jeher daran festgehalten, daß es der Würde und dem Ansehen der Ständeversammlung zuwider sei, Anträge an die Staatsregierung zu bringen, von deren Erfolglosigkeit man von vornherein überzeugt ist. Die Deputation hat daher geglaubt, die Form des Antrages vermeiden und sich nur auf die Aussprache des Wunsches beschränken zu müssen, daß es gelingen möge, eine kräftige deutsche Centralgewalt zu schaffen und allgemeine zweckmäßige Vertretung des deutschen Volkes herzustellen. Dagegen lag ein gleicher Grund der Zurückhaltung nicht vor bezüglich derjenigen gemeinsamen Institutionen, deren Herbeiführung bei einigermaßen gutem Willen der Regierungen und sobald die deutsche Nation in ihrer Gesammtheit einmüthig ihr Interesse daran bethätigt, praktisch erreichbar ist. Auch hatte die Deputation den Bemühungen und Bestrebungen, welche die königlich sächsische Staatsregierung der Belebung der Bundesthätigkeit auf diesem Gebiete gewidmet hat, ihre Anerkennung zu zollen. Die erste der Aufgaben, welche hier in Frage kommen, ist die gemeinsame deutsche Rechtsentwicklung, die Herstellung gleichmäßiger Normen für das Straf- und das bürgerliche Recht, für das rechtliche Verfahren und die Ordnung der Heimathverhältnisse, die Anbahnung einer gemeinschaftlichen Gewerbegesetzgebung, die Einführung von gleichem Maße und Gewicht u. s. w. Leider werden jedoch diesen Bemühungen von einer Seite, deren ganzes Streben seit dem Jahre 1851 mehr oder weniger dahin gegangen ist, jede gemeinnützige Thätigkeit des Bundes von vornherein zu vereiteln, auf jede Weise Schwierigkeiten bereitet. Muß man aber im Interesse der Entwicklung und Kräftigung des deutschen Nationalbewußtseins, im Interesse der Einigung Deutschlands Werth darauf legen, daß sich der Bund als Centralorgan Deutschlands der Initiative in diesen Angelegenheiten bemächtige, daß diese gemeinsamen Institutionen durch den Bund und von Bundeswegen eingeführt werden, so schien es auch der Deputation nöthig, in ihrem Antrage anzudeuten, auf welchem Wege man dieses Ziel erreicht zu sehen wünsche. Der zweite Punkt betrifft die Erhöhung der Schlagfertigkeit der Bundesarmee und besonders der aus gemischten Bestandtheilen bestehenden Armecorps durch eine einheitlichere Organisation im vollsten Sinne des Wortes. Daß in dieser Beziehung noch Vieles im Argen liegt, ist bekannt; doch ist zu hoffen, daß in dieser Beziehung die in Würzburg getroffenen Vereinbarungen günstige Erfolge äußern werden und ist nur zu wünschen, daß die Regierungen in diesen Bestrebungen fortfahren. Im engen